



Finanzamt Delmenhorst \* 27747 Delmenhorst

**Finanzamt Delmenhorst**

Firma  
Schmidt Delmenhorst Bedachungs GmbH  
Stickgraser Allee 5  
27751 Delmenhorst

Bearbeitet von  
Herrn Jauernig

ZiNr.  
115

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
57/202/03512

Durchwahl (04221) 153 -  
265

Delmenhorst  
19. Januar 2023

### **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Schmidt Delmenhorst Bedachungs GmbH, 27751 Delmenhorst, Stickgraser Allee 5 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 57/202/03512 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE242403798 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2025.**



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Dienstgebäude**  
Friedrich-Ebert-Allee 15  
27749 Delmenhorst

**Telefon**  
(04221) 153 - 0  
**Telefax**  
(04221) 153 - 126

**Sprechzeiten**  
Auskunftsbereich: Mo, Do u. Fr  
8:00 - 13:00 Uhr; Di 8:00 -  
18:00 Uhr

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE91 2500 0000 0025 0015 38,  
BIC MARKDEF1250  
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE29 2805 0100 0030 4756 69,  
BIC SLZODE22

E-Mail: [Poststelle@fa-del.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-del.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Delmenhorst schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.